

Vereinsjubiläen

2017	2018
25 Jahre Acker Jürgen Hugger Sebastian Maier Michael Müller Florian Pfeiffer Philipp Sauter Detlev Sies Christof	25 Jahre Baumgärtner Michael Buschmann Paul Hockl Richard Restle Paul Scheffold Bastian Tagliafierro Antonio Tagliafierro Salvatore Weber Markus Wenzel Erika Wenzel Heiko
30 Jahre Grüninger Hubert Keppler Siegfried Müller Tobias Strobel Thomas	30 Jahre: Raschmann Hermann Riedle Rolf
40 Jahre Bodenmüller Hans-Peter Fessler Udo Sies Klaus Streit Helmut Trollet Patrick	40 Jahre: Bodenmüller Reiner Egle Jörg Keller Kurt Kiem Stefan König Alexander
50 Jahre Roth Albert Spanninger Albert	50 Jahre: Bodenmüller Dietmar Brändle Roland Herzog Hanns-Ulrich Tatoli Giovanni Zwick Guido
60 Jahre Fürst Edmund Litschgi Roland Wenzel Walter Zach Werner	60 Jahre Stütze Max

Daniel Schubert

KFZ – Meisterbetrieb

AUTOteam



Reparaturen
aller Fabrikate

Herzog – Albrecht – Allee 47 / 88361 Altshausen

Tel: 07584 – 9276363

www.schubertkfz.de



Bäckerei · Konditorei · Lebensmittel

Stehcafe

Telefon: (0 75 84) 920 759 0 • Fax: (0 75 84) 920 759 15

Filiale Altshausen (07584) 920 759 18

Bäckerei Kappler • Oberhofstraße 5 • 88370 Ebenweiler



hinten v. l. n. r.: Alexander König, Jörg Egle, Martin Heutele (AH-Leiter), Jürgen Steinhauser, Hubert Grüninger, Peter Schlegel, Michael Kiem, Markus Dreps, Hans-Peter Bodenmüller, Klaus Rimmele, Thomas Epp, Eduard Maul, Jan Pahl, Samir Javor.

vorne v. l. n. r.: Uwe Löffler, Michael, Strässle, Adolf Luzecki, Roland Lihs, Ralf Singer, Horst Müller, Alexander Jelly.
es fehlen: Markus Schlegel, Rainer Staudacher, Peter Strohbach, Dietmar Wild, Marc Bock, Joachim Eninger, Siegfried Fritzen, Martin Kiem, Tilmann Koss, Wolfgang Steger, Hubert Arnold



Praxis für Physiotherapie, Krankengymnastik und Massage

Jürgen Steinhauser

Tel: 07584 - 92 77 92

Ein tolles Geschenk:

Wohlfühlgutschein zum Entspannen!

Forstbetrieb Herzog von Württemberg



Während der Jagdsaison von
Mai bis Januar empfehlen wir

**frisches Wildbrett und
Wildspezialitäten vom Reh und Schwarzwild**

direkt aus den Wäldern des
Herzogs von Württemberg in bester Qualität

Abgerundet mit einem Glas Wein unseres Weinguts



Walder Bräu **BRAUEREI**

FRISCHE AUS KÖNIGSEGGWALD

Königsegger WalderBräu AG
Hauptstraße 6 - 88376 Königseggwald

Telefon: 07587-9504-0

Fax: 07587-9504-20

Internet: www.walderbraeu.de

E-Mail: info@walderbraeu.de

S A T Z U N G

DES FUSSBALLVEREINS SPORTFREUNDE ALTSHAUSEN 1909 E.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung **Fußballverein Sportfreunde Altshausen 1909 e.V.**
Er hat seinen Sitz in Altshausen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Fußballverein Altshausen besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern - Erwachsene
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Aufnahme in den Verein bewirkt zugleich auch die Beitragspflicht.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Bestandteil dieser Satzung sind eine Jugendordnung, Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.
5. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder die Pflege seiner Sportarten besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austrittdieser ist nur durch schriftliche Erklärung auf Schluß des Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.
 - c) durch Ausschuß aus dem Verein.Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten, bei unehrenhaftem oder ereinschädigenden Verhalten. Dem Mitglied ist vor dem Ausschuß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschuß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Vereins-Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
3. Durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschuß aus dem Verein wird die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 5 Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt.

2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§ 7)
- b) der Gesamtausschuß (§ 8)
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 7 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Altshauser Verbandsanzeiger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstands
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - k) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 - l) die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
 - m) die Beschlußfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt wird. In dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von 8 Tagen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefaßt werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlußfassung ist hierbei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, so kann auch offen durch Handerheben gewählt werden.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Gesamtausschuß

1. Dem Gesamtausschuß gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche (Spielausschuß, Geschäftsführung, Finanzwesen, Jugendleitung).
(Einzelheiten siehe Anlage).
 - c) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses vom Vorstand auf ein Jahr bestimmt.
2. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 7 Ziffer 7 entsprechend.
3. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.
Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Spielausschußvorsitzenden

- f) dem Jugendleiter
- g) dem stellvertretenden Jugendleiter
- h) zwei Beisitzern
- i) dem Pressewart

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten. Er hat auch auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
3. Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstands können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Ersatzmitglieder zugewählt werden. In der nächsten Hauptversammlung werden für die ausgeschiedenen Mitglieder Ersatzmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes zugewählt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringlichen Angelegenheiten anstelle des Vorstandes entscheiden; er muß in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekanntgeben.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
4. Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für den Vorstand mit dessen Zustimmung Fachkommissionen bilden.
5. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Befugnisse des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung aus. Er kann vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten im Einzelfall beauftragt werden.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß der Hauptversammlung (§ 7m) gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und weitere gewählte Mitarbeiter geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von DM 2000 eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

10. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Altshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
12. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 21. April 2017 genehmigt und einstimmig beschlossen.

**24 h Abschlepp/Bergedienst • Modernste Meß- und
Diagnosetechnik • Waschcenter • Ihre Fachkompetenz vor Ort!**

**Wir liefern Ihr EU Wunschfahrzeug
Die Systemwerkstatt der Zukunft
für alle Klassen, Marken und Typen**

Lutz Automobile

Rotäcker 2 • 88271 Wilhelmsdorf
Tel. 07503 - 916691 • Fax 916693
info@lutzautomobile.de
www.lutzautomobile.de

Wir machen,
dass es fährt.

www.go1a.com



Unsere Neuzugänge Saison 2017/2018



**Sven
Fritzen**